



Allgemeines Leistungskonzept der Gesamtschule Leverkusen-Schlebusch

1 Ziel des Leistungskonzepts

Die Präambel des Schulprogramms der GLS lautet:

MOTIVIERT – RESPEKTVOLL – KOMPETENT

Wir an der GLS fördern die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu Persönlichkeiten, die neugierig und verantwortungsvoll ihrer Umwelt begegnen, die fachlich kompetent handeln und die mit sich und anderen respektvoll umgehen.

Wir schätzen individuelle, soziale und kulturelle Vielfalt als Ausgangspunkt gemeinsamer Lernprozesse. Wir nehmen die Begabungsvielfalt unserer Schüler/innen ernst und gehen pädagogisch und programmatisch auf diese Herausforderungen ein. Gegenseitige Wertschätzung verstehen wir dabei als die Grundlage allen Denken und Handelns, so dass unsere Schule für jede und jeden ein attraktiver Lern-, Erfahrungs- und Lebensraum ist.

Wir sind eine inklusive Schule: Wir verstehen es als einen großen Zugewinn, dass alle Kinder - unabhängig von den individuellen, sozialen und kulturellen Voraussetzungen - an der GLS gemeinsam miteinander leben und lernen.

Ziel unserer Schule und unserer konzeptionellen Arbeit an der GLS ist die bestmögliche Förderung aller unserer Schülerinnen und Schüler. Wir haben ein hohes Vertrauen in unsere Schülerschaft und stellen an jeden Schüler und an jede Schülerin hohe – aber erfüllbare – individuell an die einzelne Persönlichkeit angepasste Leistungserwartungen. Diese Leistungserwartungen sind nicht nur über Abschlüsse und Noten definiert, sondern Leistung wird ebenfalls in den Bereichen Soziales, Sport, Musik und Kultur, durch die Teilnahme an Wettbewerben u.v.m. gefördert und anerkannt. Leistungserwartungen soll mit Lernfreude und Motivation begegnet werden. Die Einschätzung von individuellen Leistungen geht damit deutlich über den Charakter von Ziffernoten hinaus. Das schulische und persönliche Selbstkonzept soll auf diese Weise gefördert werden, so dass unsere Schülerinnen und Schüler ihre Entwicklungschancen und Stärken erkennen und diese nutzen lernen.

Transparente Leistungserwartungen sind ein Baustein guten Unterrichts. Sie basieren auf einem angemessenen Lernangebot unserer Schule¹. Das heißt, Leistung definiert sich über Kenntnisse und Fähigkeiten, Leistungsvermögen und Anstrengungsbereitschaft auf Seiten der Schülerinnen und Schüler und einem passenden Lernangebot der Schule bzw. der jeweiligen Lehrkraft. Die Breite des Angebots muss über die positive Ansprache der Lehrkraft, über anwendungsorientierte und zeitgemäße Verfahren, über die Schulung von Lernstrategien und eine entsprechende Beratungskultur bis hin zu einer insgesamt guten Schulkultur für die Schüler aufgefächert werden.²

2 Funktionen von Leistungsbewertung

Leistungserfassung an der Schule verfolgt zwei wesentliche pädagogische Funktionen: Sie dient einerseits der Leistungsfeststellung (Zeitpunktbezogenheit) und andererseits der Lernbegleitung (Zeitraumbezogenheit). Sie hat so auf der einen Seite den Zweck, dem Lernenden selbst, aber auch Eltern und den Lehrkräften Orientierung über das individuelle Fähigkeitsniveau und den Lern- und Entwicklungsbedarf zu geben³, d. h. aufzuzeigen, welche Lernziele in welchem Umfang erreicht wurden, wo Stärken oder auch Schwächen liegen (Berichtfunktion). Diese Rückmeldung über Wissensstände und Kompetenzen kann für Schülerinnen und Schüler zudem ein wichtiger motivationaler Faktor sein⁴, zum einen, da das Erleben eigener Leistungsfähigkeit vorantreibt, zum anderen, da die Information über Lernschwierigkeiten hilfreich zur Einschätzung des für das weitere Lernen nötigen Lernaufwands ist⁵. Hier setzt dann die Lernbegleitung als Optimierung des individuellen Lernens bzw. des pädagogischen Handelns an⁶. So hilft die Diagnose von Lernschwierigkeiten, den Unterstützungsbedarf der einzelnen Schüler einzuschätzen und sie entsprechend zu fördern. Lernbegleitung auf der Grundlage von Diagnose umfasst dabei auch den Bereich der Elternarbeit und eigentlich alle Beratungsbereiche unserer Schule. Des Weiteren dient die Leistungserfassung aber auch der Lehrerin und dem Lehrer als Rückmeldung über die Wirksamkeit des eigenen Unterrichtens und kann so helfen, den Unterricht und das Lernen zu verbessern.

Uns ist bewusst, dass die Notengebung neben den pädagogischen Funktionen über die Zuteilung von akademischen und beruflichen Chancen auch eine gesellschaftliche Funktion hat, da Schulnoten und Kurszuweisungen den Zugang zu höheren Bildungsabschlüssen regeln.

Noten haben an unserer Schule keine Disziplinierungsfunktion.

¹ Vgl. Meyer, Hilbert (2010): Was ist guter Unterricht? Berlin: Cornelsen, S.113 ff.

² Vgl. Saldern, Matthias von (2014): Wege zu einer formativen Leistungsmessung. Praxis Schule 4/2014, S. 5.

³ Vgl. Artelt, Cordula und Drechsel, Barbara (2014): Diagnostik in der Schule. In: schulmanagement 5/2014, S. 8.

⁴ Vgl. Wodzinski, Christoph (2010): Lerndiagnose und Leistungsbeurteilung – Perspektiven aus Theorie und Forschung (PIKO-Brief Nr 12) <http://www.ipn.uni-kiel.de/de/das-ipn/abteilungen/didaktik-der-physik/piko/pikobriefe032010.pdf/view>.

⁵ Vgl. Wodzinski, Christoph (2010): Lerndiagnose und Leistungsbeurteilung – Perspektiven aus Theorie und Forschung (PIKO-Brief Nr 12) <http://www.ipn.uni-kiel.de/de/das-ipn/abteilungen/didaktik-der-physik/piko/pikobriefe032010.pdf/view>.

⁶ Vgl. Artelt, Cordula und Drechsel, Barbara (2014): Diagnostik in der Schule. In: schulmanagement 5/2014, S. 8

3 Beurteilung von Schülerleistungen – nicht nur Notengebung

3.1 Belobigungen für besondere Leistungen

Bei der Beurteilung von Schülerleistungen wird oft der Fokus auf die Schulnoten gelegt. Doch stellen die Schülerinnen und Schüler gerade an der Schulform Gesamtschule und insbesondere auch bei uns an der GLS im und außerhalb des Unterrichts ihre kreativen, sportlichen, musikalischen, sozialen, fremdsprachlichen ... Leistungen unter Beweis. Diese werden von uns sehr wertgeschätzt und bereichern unser Schulleben und unsere Schulkultur auf außerordentliche Weise. Ein Zeichen dieser Wertschätzung ist es, solche Leistungen an der Schule, in unseren Kommunikationsstrukturen und auch in unserer Stadt allgemein bekannt zu machen. Über bedeutsame Leistungen wird auf diese Weise zudem Außenstehenden Einblick in die Aktivitäten und Leistungen unserer Schule gegeben⁷. Besondere Auszeichnungen und Leistungen werden in den verschiedensten Bereichen erbracht: Im mathematischen Känguru-Wettbewerb, im Wettbewerb „Jugend debattiert“, in musikalischen Auftritten, in Theateraufführungen und Aufführungen des Fachbereichs „Darstellen und Gestalten“, in sportlichen Wettkämpfen, in Vorlesewettbewerben, in künstlerischen Vernissagen und Ausstellungen u.v.m.

Grundsätzlich gilt:

Alle Belobigungen sollen zeitnah zu dem jeweiligen Ereignis erfolgen. Die Information der Schulleitung erfolgt durch die beteiligten Lehrerinnen und Lehrer. Die Schulleitung lädt ein und spricht i.d.R. zusammen mit den verantwortlichen Lehrerinnen und Lehrern und/oder den Klassenleitungen die Belobigungen aus. Artikel für Presse und Homepage erstellt der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit in Absprache mit den beteiligten Lehrkräften und der Schulleitung. Die zeitnahe Veröffentlichung auf unserer Homepage sorgt zudem dazu, diese Leistungen schnell in unsere Schulgemeinde bekannt zu machen und zu veröffentlichen.

3.2 Transparente und vergleichbare Notengebung

Die Schülerinnen und Schüler haben einen Anspruch darauf, dass die Notengebung transparent und gerecht erfolgt. Für die Schulabschlüsse wird Vergleichbarkeit über einheitliche Standards in den zentralen Abschlussprüfungen (Zentrale Prüfungen 10, Zentralabitur) erreicht. Doch auch vorher muss es schulintern feste, über das einzelne Fach hinausgehende Absprachen zu den Anforderungen an unserer Schule geben. Um auf einer gemeinsamen Grundlage Rückmeldungen zu Fortschritten bei den Lernleistungen geben zu können, erstellen die Fachgruppen Bewertungsschlüssel, welche die jeweiligen fachspezifischen Anforderungen und Bedingungen berücksichtigen. In der Sekundarstufe II wird sich der Bewertungsschlüssel zunehmend an den fachspezifischen Vorgaben für das Zentralabitur orientieren und den Klausuren der Sekundarstufe II als Erwartungshorizont zugrunde gelegt werden.

Es ist die Aufgabe jeder Lehrkraft, die Schülerinnen und Schüler (und im Rahmen der Klassenpflegschaftssitzungen auch die Eltern) zu Anfang des Schuljahres (oder mit der Übernahme eines neuen Kurses/einer neuen Klasse) mit den Leistungsanforderungen des Faches vertraut zu machen. Dies betrifft die Zahl der schriftlichen Arbeiten, die Form der Leistungsmessungen, die diese ersetzen (Mündliche Prüfungen, Individuelle Lernzeit (ILZ) ...), die Gewichtung der schriftlichen Leistungen und des Bereichs der „sonstigen Mitarbeit“ sowie die Überprüfungsformen der sonstigen Mitarbeit. Um die Information der Eltern zu erleichtern, werden neben den Lehrplänen auch das allgemeine Leistungskonzept sowie die Leistungskonzepte der einzelnen Fächer auf der Homepage

⁷ Vgl. Winter, Felix (2005): Standards auch von unten?, in: Friedrich Jahresheft 2005, S. 77.

der Schule eingestellt. Die dadurch hergestellte Transparenz sollte den Prozess der Notengebung nachvollziehbar und objektiv gestalten⁸.

Transparenz und Vereinheitlichungen dienen auch dem Zweck, den Schülerinnen und Schülern eine eigene Einschätzung ihrer Leistungen zu erleichtern und sie damit zu objektivieren. Der eigene Lernprozess kann so besser eingeschätzt werden, die Einschätzung kann dann wiederum das eigene Handeln beeinflussen. Gute Noten sollen einen Anreiz für weitere gute Leistungen bieten, schlechte Noten als Ausgangspunkt genommen werden, um die eigene Anstrengung zu steigern und Entwicklungsfelder aufzuarbeiten⁹.

Diese Übernahme von Verantwortlichkeit für das eigene schulische Handeln stellt einen hohen Anspruch an unsere Schüler, ist aber zu bewältigen, wenn den Schülern z. B. kompetenzorientierte Beurteilungsformen vertraut gemacht werden. Dies geschieht maßgeblich in den Individuellen Lernzeiten, die momentan bis in die Klassen 7 angeboten werden. Die Schülerinnen und Schüler zudem in Prozesse der Selbst- oder Fremdeinschätzung einzubeziehen schult nicht nur die Fähigkeit den eigenen Lern- und Arbeitsprozess besser zu reflektieren, sondern verbessert auch die Transparenz in der Bewertung durch Mitbewertung.

3.3 Bezugsnormen

Bezugsnorm für die Leistungsbewertung sind die **schulinternen Lehrpläne**. Hier sind die im Unterricht zu stellenden Anforderungen niedergelegt, die im Unterricht zu vermittelnden Vorhaben und Kompetenzen ausgewiesen. Die Leistungsbewertung bezieht sich dabei direkt auf diese im Unterricht vermittelten Kompetenzen.

Teil der schulinternen Lehrpläne sind die Leistungskonzepte, die die jeweiligen Fachschaften auf der Grundlage der Kompetenzerwartungen der Lehrpläne und weiterer ministerieller Vorgaben (zum Beispiel zur Lernstandserhebung 8¹⁰ oder den Zentralen Prüfungen 10) und auf der Grundlage unseres gemeinsamen Leistungskonzepts formuliert haben (**kriteriale Bezugsnorm**).

Um die schulinterne Vergleichbarkeit zu gewährleisten, wird in den Hauptfächern (Deutsch, Mathematik, Englisch, Wahlpflichtbereich) pro Jahr eine Klassenarbeit vom jeweiligen Jahrgangsfachteam parallel gestellt und bewertet. Dieses gilt ebenfalls für die Klausurfächer in der Oberstufe. Das Fachteam beschließt zu Anfang des Schuljahres, welche Arbeit als Vergleichsarbeit geschrieben wird. Auch für die Zuweisung zu den Grund- und Erweiterungskursen erarbeiten die betroffenen Fachschaften (Englisch, Mathematik, Deutsch, Chemie) an Kompetenzen orientierte Zuweisungskriterien.

Bei Ausgestaltung des Unterrichts ist die Leistungsfähigkeit der Klasse, die Lernvoraussetzungen u.a. zu berücksichtigen (interner Referenzrahmen/**soziale Bezugsnorm**), bei der Leistungsbeurteilung sollte dies aber nur nachrangig geschehen¹¹.

Es ist sowohl in der Sekundarstufe I auf die Progressionsstufen zu achten, als auch in der Sekundarstufe II zwischen der Einführungsphase und der Qualifikationsphase zu unterscheiden. Die Einführungsphase dient dazu, unsere Schüler an oberstufengerechtes Arbeiten heranzuführen. Dieses Wachsen an den Anforderungen ist bei der Leistungsbewertung im Sinne der weiteren Persönlichkeitsentwicklung zu berücksichtigen.

⁸ Vgl. Lämmerhirt, Michael (2014): Pro und Contra Zensuren. In: schulmanagement 4/2014, S. 26.

⁹ Vgl. Südkamp, Anna (2014): Qualität von Schulnoten. In: schulmanagement 5/2014, S. 17.

¹⁰ Lernstandserhebungen sind im Gegensatz zu den Zentralen Prüfungen 10 und den zentralgestellten Abiturklausuren kein Instrument zur Bewertung, sondern ein Diagnoseverfahren, dass unter anderem bei der Feststellung des Lern- und Förderbedarfs (auf der Ebene der Kurse), aber auch der Standardüberprüfung mit dem Ziel der Unterrichtsentwicklung hilfreich ist (siehe hierzu auch: MSW 2011: Lernstandserhebungen als Impuls für die Unterrichtsentwicklung. Schule in NRW Nr. 9046)

¹¹ Vgl. Jantowski, Andreas und Lütgert, Will (2014): Bezugsnormorientierung in der Leistungsbeurteilung. In: Praxis Schule 4/2014, S. 34.

Lernfortschritte – aber auch negative Leistungsentwicklungen – des einzelnen Schülers werden durch Kommentare zu den Arbeiten oder zur Mitarbeit und durch weitergehende Informationen oder Beratungsgespräche verdeutlicht. Gerade hier setzt die Möglichkeit der individuellen Förderung an und es kann das Verhältnis zwischen erbrachter Leistung und Leistungsvermögen, Anstrengungsbereitschaft und Motivation berücksichtigt werden (**individuelle Bezugsnorm**).

3.4. Formen der Leistungsüberprüfung – die Beurteilungsbereiche

Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten (Schulgesetz §48 Abs. 2). Das heißt, der Unterricht muss eine angemessene Vorbereitung sowohl auf den Inhalt als auch auf die jeweils gewählte Form der Lernerfolgsüberprüfungen leisten. Zu den Leistungsüberprüfungen gehört neben den **Klassenarbeiten** auch der Bereich der **sonstigen Mitarbeit**. Neben den Klassenarbeiten werden als schriftliche Überprüfungen die Lernstandserhebungen im 8. Jahrgang (LSE) und die zentralen Prüfungen am Ende der Klassen 10 (ZP 10) und 13 (Abitur – Erwerb der Hochschulreife) durchgeführt.

3.4.1. Schriftliche Arbeiten/Klausuren – Organisatorisches

Schriftliche Arbeiten werden in der Regel mindestens eine Woche vorher angekündigt. Vor der schriftlichen Arbeit informiert die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler über den in der Arbeit relevanten Gegenstandsbereich.

Die Verteilung der Arbeiten auf das Halbjahr erfolgt bei den Kursen (Deutsch, Englisch, Mathematik, Wahlpflichtfach, Latein) durch die Fachkonferenzen und die jeweilige Abteilungsleitung. Der Jahrgang legt ist in der Sekundarstufe I für die Terminierung der Klassenarbeiten zuständig. Der Plan wird zu Anfang des Halbjahres ausgehängt. Nach Möglichkeit werden die Arbeiten des jeweiligen Faches in der Regel zeitgleich geschrieben. Dies gilt auch für den Wahlpflichtbereich.

Für die Oberstufe wird durch die Oberstufenleiterin ein Klausurplan erstellt, der zu Anfang des Halbjahres ausgehängt und zeitnah auf der Homepage der Schule veröffentlicht wird.

In der Sekundarstufe I werden maximal zwei schriftliche Arbeiten pro Woche geschrieben, in der Sekundarstufe II maximal drei Klausuren. An einem Unterrichtstag darf neben einer schriftlichen Arbeit (Klassenarbeit/Klausur) nicht auch noch eine schriftliche Leistungsüberprüfung („Test“) angesetzt werden. Nach Möglichkeit sollen in Wochen mit zwei Klassenarbeiten keine zusätzlichen schriftlichen Leistungsüberprüfungen erfolgen¹².

3.4.1.1. Klausuren – Progression

Mit Beginn der Oberstufe ist bei der Aufgabenstellung auf die Verwendung der abiturrelevanten Operatoren, bei den Aufgabenanforderungen auf die Anforderungsbereiche I – III zu achten:

„Die Schülerinnen und Schüler müssen mit den Überprüfungsformen, die im Rahmen von Klausuren eingesetzt werden, vertraut sein und rechtzeitig hinreichend Gelegenheit zur Anwendung haben. (...) Über ihre unmittelbare Funktion als Instrument der Leistungsbewertung hinaus sollen Klausuren im Laufe der Oberstufe auch zunehmend auf die inhaltlichen und formalen Anforderungen des schriftlichen Teils der Abiturprüfungen vorbereiten.“ (Exemplarisch KLP Biologie S. 46; bei anderen Fächern wortgleich)

Es ist daher wichtig, dass diese Standards schon in der Einführungsphase sukzessive beachtet werden mit dem Ziel, dass die letzte Klausur schon alle Standards einschließlich eines kriteriellen

¹² Ministerium für Schule und Weiterbildung (Runderl. vom 05.05.2015 in BASS 12 – 63 Nr.3 neu): Unterrichtsbeginn, Verteilung der Wochenstunden, Fünf-Tage-Woche, Klassenarbeiten und Hausaufgaben an allgemeinbildenden Schulen.

Auswertungsrasters erfüllt, sodass Schülerinnen und Schüler eine fundierte Entscheidung zur Weiterwahl in der Qualifikationsphase als Grundkurs oder Leistungskurs treffen können.

3.4.1.2. Schriftliche Arbeiten/Klausuren – Beurteilung/Korrektur

Um für Transparenz bezüglich der Bewertung der erbrachten Leistungen zu sorgen und die schriftliche Leistungsüberprüfung zu einer Lernsituation auszugestalten, muss es in allen Fächern für Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern eine nachvollziehbare Möglichkeit geben, die geforderte und die erbrachte Leistung zu vergleichen. Dies kann je nach Fach auf verschiedenen Wegen erfolgen, beinhaltet aber immer eine Korrektur und Kommentierung. Wie genau solch ein Verfahren in den einzelnen Jahrgängen und Fächern aussehen kann, erarbeiten die jeweiligen Fachkonferenzen. In der Sekundarstufe II kann der Bewertungsschlüssel sich an den fachspezifischen Vorgaben für das Zentralabitur orientieren und den Klausuren der Sekundarstufe II zugrunde gelegt werden.

Randbemerkungen¹³ dienen zum einen der Kommentierung, sie sollen aber für die Schülerinnen und Schüler wie auch für Eltern oder andere fachkundige Leser (z. B. Zweitkorrektoren) Hinweise auf besonders gelungene Teilleistungen geben, um so individuelle Stärken gezielt hervorzuheben. Daneben sind Fehler und Mängel durch die im Folgenden aufgeführten Korrekturzeichen genau zu lokalisieren und präzise zu bezeichnen. Erläuterungen können, nach pädagogischem Ermessen der korrigierenden Lehrkraft, einer sachbezogenen Präzisierung dienen und/oder konkrete Verbesserungsvorschläge anbieten. Insgesamt sind einschlägige Stärken und Schwächen in einem abschließenden Kommentar zu würdigen der Informationen über Lernerfolg und Lerndefizite enthält, Erkenntnisse über die individuelle Lernentwicklung ermöglicht und Hinweise zu individuell erfolversprechenden allgemeinen und fachmethodischen Lernstrategien aufzeigt.

Den Umgang mit einer erhöhten Anzahl an Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit regeln die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (APO-SI § 6; APO-GOST § 13).

Hier sind auch Informationen zum Umgang mit Täuschungsversuchen zu finden (Sekundarstufe I: APO-S I § 6 Abs. 7; Sekundarstufe II: APO-GOST § 13.6). Es sei an dieser Stelle ergänzend darauf hingewiesen, dass das Mitführen von elektronischen Geräten (Handys, MP3-Player u. Ä.) während einer Klausur als Täuschungsversuch gewertet werden kann, selbst wenn die Geräte sich im ausgeschalteten Zustand befinden. Die Geräte sollten daher vor der Klausur an einer zentralen Stelle abgelegt werden.

Ist es zu einem umfangreichen Täuschungsversuch gekommen, bei der die gesamte Arbeit/Klausur für ungenügend erklärt wird, so ist dieses vor der Rückgabe mit einem Schulleitungsmitglied (Abteilungsleitung) abzustimmen.

¹³ Orientierung hierbei bietet das Bildungsportal NRW: <https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/abitur-gost/fach.php?fach=6> (Stand 15.10.2016)

In der Sekundarstufe II kann der Bewertungsschlüssel sich an den fachspezifischen Vorgaben für das Zentralabitur orientieren und den Klausuren der Sekundarstufe II zugrunde gelegt werden.

Randbemerkungen¹⁴ dienen zum einen der Kommentierung, sie sollen aber für die Schülerinnen und Schüler wie auch für Eltern oder andere fachkundige Leser (z. B. Zweitkorrektoren) Hinweise auf besonders gelungene Teilleistungen geben, um so individuelle Stärken gezielt hervorzuheben. Daneben sind Fehler und Mängel durch die im Folgenden aufgeführten Korrekturzeichen genau zu lokalisieren und präzise zu bezeichnen. Erläuterungen können, nach pädagogischem Ermessen der korrigierenden Lehrkraft, einer sachbezogenen Präzisierung dienen und/oder konkrete Verbesserungsvorschläge anbieten. Insgesamt sind einschlägige Stärken und Schwächen in einem abschließenden Kommentar zu würdigen der Informationen über Lernerfolg und Lerndefizite enthält, Erkenntnisse über die individuelle Lernentwicklung ermöglicht und Hinweise zu individuell erfolgversprechenden allgemeinen und fachmethodischen Lernstrategien aufzeigt.

Den Umgang mit einer erhöhten Anzahl an Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit regeln die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (APO-SI § 6; APO-GOST § 13).

Hier sind auch Informationen zum Umgang mit Täuschungsversuchen zu finden (Sekundarstufe I: APO-S I § 6 Abs. 7; Sekundarstufe II: APO-GOST § 13.6). Es sei an dieser Stelle ergänzend darauf hingewiesen, dass das Mitführen von elektronischen Geräten (Handys, MP3-Player u. Ä.) während einer Klausur als Täuschungsversuch gewertet werden kann, selbst wenn die Geräte sich im ausgeschalteten Zustand befinden. Die Geräte sollten daher vor der Klausur an einer zentralen Stelle abgelegt werden.

Ist es zu einem umfangreichen Täuschungsversuch gekommen, bei der die gesamte Arbeit/Klausur für ungenügend erklärt wird, so ist dieses vor der Rückgabe mit einem Schulleitungsmitglied (Abteilungsleitung) abzustimmen.

3.4.1.3. Anzahl der Klassenarbeiten bzw. Klausuren

Die Anzahl der Klassenarbeiten und ihre Dauer in den einzelnen Fächern ist durch eine Verwaltungsvorschrift geregelt¹⁵. Eine Konkretisierung für unsere Schule ist durch die Fachkonferenzen erfolgt.

Es ist pro Schuljahr und Fach einmal möglich eine schriftliche Arbeit durch eine andere Form der Leistungsüberprüfung wie zum Beispiel einen Test in der ILZ oder eine andere Leistung zu ersetzen. Näheres wird durch die Fachkonferenzen geregelt.

In den Jahrgängen 9 und 10 werden wegen des Schülerbetriebspraktikums nur jeweils 5 Arbeiten pro Hauptfach geschrieben. In den Jahrgängen 5/7/9 wird im Fach Englisch eine Arbeit durch eine mündliche Kommunikationsprüfung ersetzt.

In der Sekundarstufe II wird eine versäumte Arbeit/Klausur in der Regel nachgeschrieben. In der Sekundarstufe I liegt die Organisation in der Hand der einzelnen Lehrkraft; für die Oberstufe gibt es zentrale Termine, die im Klausurplan ausgewiesen werden. Bei längeren Erkrankungen kann eine Leistungsfeststellungsprüfung (SchulG § 48) angesetzt werden.

¹⁴ Orientierung hierbei bietet das Bildungsportal NRW: <https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/abitur-gost/fach.php?fach=6> (Stand 15.10.2016)

¹⁵ <http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/APOen/HS-RS-GE-GY-Sekl/Anzahl-Klassenarbeiten/index.html> (Stand 16.10.2016)

3.4.2. Sonstige Leistungen im Unterricht/Sonstige Mitarbeit

ZUM BEURTEILUNGSBEREICH „SONSTIGE LEISTUNGEN“ GEHÖREN ALLE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM UNTERRICHT ERBRACHTEN MÜNDLICHEN UND PRAKTISCHEN LEISTUNGEN SOWIE GELEGENTLICHE KURZE SCHRIFTLICHE ÜBUNGEN IN ALLEN FÄCHERN. DIE LEISTUNGEN BEI DER MITARBEIT IM UNTERRICHT SIND BEI DER BEURTEILUNG EBENSO ZU BERÜCKSICHTIGEN WIE DIE ÜBRIGEN LEISTUNGEN. (vgl. dazu APO-SI § 6 ABS. 2)

Die neuen Kernlehrpläne zielen auf den nachhaltigen Erwerb einer Vielzahl von verschiedenen Kompetenzen. Der in den verschiedenen Fächern geforderte Kompetenzerwerb beeinflusst zum einen das Unterrichten, zum anderen aber auch die Leistungsbewertung. Die Kompetenzerwartungen der Kernlehrpläne ermöglichen daher eine Vielzahl von Überprüfungsformen, von denen ein möglichst breites Spektrum zum Einsatz gebracht werden soll¹⁶. Zu den für alle Fächer verbindlichen Kriterien in diesem Bereich gehören die mündliche Mitarbeit in Unterrichtsgesprächen, die Einzelarbeit, Referate (falls möglich), die Mitarbeit bei Gruppen- und Partnerarbeit sowie die Präsentation von Ergebnissen, Hausaufgaben und schriftliche Übungen.

Schriftliche Übungen sind dabei ein etabliertes Instrument der Leistungsüberprüfung. Um ein einheitliches Vorgehen aller Fächer zu gewährleisten, sollte als Richtschnur gelten, dass nicht mehr schriftliche Übungen angesetzt werden, als das Fach in der entsprechenden Jahrgangsstufe Wochenstunden hat (Beispiel: Jahrgang 5 – Naturwissenschaften 3stündig = nicht mehr als drei schriftliche Übungen pro Halbjahr). Um den Stoff einzugrenzen, sollten als Überprüfungszeitraum die letzten zwei Unterrichtswochen gelten, bei zweistündigen Fächern die letzten sechs Unterrichtsstunden. Der Stellenwert einer schriftlichen Übung sollte hinsichtlich der Notengebung dem eines Überprüfungszeitraums (eine Stunde/eine Woche) entsprechen.

Der Stand des Wissens/der Kompetenzentwicklung wird sowohl durch punktuelle Überprüfungen als auch durch Beobachtungen während des Schuljahres festgestellt. Hierzu ist besonders die Arbeit mit Logbüchern und Portfolios geeignet, da diese nicht nur Auskünfte über den aktuellen Lernstand geben, sondern auch über den Lernprozess, sodass über diese sowohl eine Leistungsbeurteilung wie auch eine Lerndiagnose möglich ist.

In der Sekundarstufe I besteht bezüglich der Leistungsbewertung eine Holschuld der Lehrers, die ihn verpflichtet bei zurückhaltenden und stillen Schülerinnen und Schülern Mitarbeit, sprich Leistung, durch verschiedene Angebote einzufordern: Die „mündliche Mitarbeit“ ist nur ein Beurteilungsbereich neben vielen anderen.

In der Sekundarstufe II besteht bezüglich der Leistungen eine Bringpflicht¹⁷ des Schülers (auf die wir uns aber nicht zurückziehen wollen). Die Beobachtungen zur „Sonstigen Mitarbeit“ werden von der Lehrkraft kontinuierlich dokumentiert.

Für die Bewertung der sonstigen Leistungen erarbeiten die Fachkonferenzen Bewertungskriterien.

4 Die Fächer

Die Fachkonferenzen entscheiden in ihrem Fach nicht nur über fachmethodische und fachdidaktische Arbeit, sondern auch über Grundsätze zur Leistungsmessung, die für die Lehrer bindend sind. Sie fassen (wo nötig) Beschlüsse über die Anzahl der Klassenarbeiten und Klausuren (und ihre Länge) sowie über die Anzahl der schriftlichen Übungen. Kriterien der Bewertungsfelder im Bereich „Sonstige Mitarbeit“ werden ebenfalls festgelegt.

¹⁶ Siehe zum Beispiel Kernlehrplan Biologie Sekundarstufe II MfSW 2013, S. 47-51: Darstellungsaufgabe, Bewertungsaufgabe, Beurteilungsaufgabe, Reflexionsaufgabe, Optimierungsaufgabe, Beobachtungsaufgabe, Rechercheaufgabe, Präsentationaufgabe, Dokumentationsaufgabe, Analyseaufgabe, experimentelle Aufgabe.

¹⁷ APO-GOST § 13 Absatz 4

5 Abschlussbemerkung: Bewertung fördert Lernen

„Schließlich sollte nicht vergessen werden, dass jede Bewertungssituation zugleich auch eine Lernsituation ist: Die Auseinandersetzung mit Aufgaben und Problemen zur Leistungsmessung fordert und fördert die eigenständige Auseinandersetzung mit einem Thema und übt den Transfer des Gelernten auf neue Fragestellungen. Damit dient die Leistungsmessung nicht nur der Erfassung, sondern zugleich auch der Förderung von Lernprozessen.“ (Christoph Wodzinski)

Anhang 1: Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Grundsätze der Leistungsbewertung finden sich im **Schulgesetz** (§ 48 Schulgesetz – Grundsätze der Leistungsbewertung¹⁸) und in der **Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I** (§ 6 APO-SI¹⁹) sowie der **Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe** (§ 13-17 APO-GOST)²⁰. Fachspezifische Vorgaben sind in den jeweils gültigen **Richtlinien und Lehrplänen** (Richtlinien und Lehrpläne für die Sekundarstufe I – Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen) und den **Kernlehrplänen** (Kernlehrpläne für die Gesamtschule – Sekundarstufe I in Nordrhein-Westfalen²¹ bzw. Kernlehrpläne für die Sekundarstufe II – Gymnasium/Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen²²) zu finden. Die Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS) sowie die Berücksichtigung bei Leistungsfeststellung und -beurteilung ist in einem Erlass geregelt (**LRS-Erlass**²³). Wesentliche Orientierung findet sich in folgenden gesetzlichen Darlegungen. Weiterführende Auskünfte finden sich im Bildungsportal des Landes NRW unter <http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/index.html>.

§ 48 des Schulgesetzes zeigt die Aufgaben der Leistungsbewertung auf, definiert die Grundlagen und die Notenstufen. Der Paragraph regelt das Nachholen von Leistungsnachweisen, aber auch das Thema Leistungsverweigerung.

§ 6 APO-SI gibt Vorgaben für die Bereiche „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen im Unterricht“. Auch der Umgang mit den Ergebnissen der Zentralen Prüfungen am Ende des Jahrgangs 10 (**ZP 10**) ist hier geregelt²⁴. Des Weiteren finden sich Aussagen zur Berücksichtigung von häufigen Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit, den Umgang mit Täuschungsversuchen und das Ersetzen von Klassenarbeiten durch andere Lernleistungen. Eine **Verwaltungsvorschrift regelt die Anzahl der Klassenarbeiten**²⁵. Eine Konkretisierung für unsere Schule (siehe oben, Tabelle 1) ist durch die Fachkonferenzen erfolgt.

§ 13 der APO-GOST regelt die Leistungsbewertung in der Oberstufe und gibt Vorgaben zu den Beurteilungsbereichen „Klausuren“ und „Sonstige Mitarbeit“ und Beurteilungsspielräume. Hier finden sich ebenfalls Aussagen zur Berücksichtigung von häufigen Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit sowie zu Informationspflichten der Lehrkräfte. Absatz 4 setzt die Schülerinnen und Schüler in die Pflicht, Leistungen zu erbringen (Bringschuld). Der Umgang mit Täuschungsversuchen wird hier ebenfalls thematisiert.

§ 14 der APO-GOST regelt die Anzahl und Länge von Klausuren sowie das Thema Facharbeit und Projektkurse. Auch die Anzahl der Klausuren pro Woche (maximal drei) wird hier geregelt.

¹⁸ <http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Schulgesetz/Schulgesetz.pdf> (Stand 15.10.2016)

¹⁹ http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/APOen/HS-RS-GE-GY-Sekl/APO_SI.pdf (Stand 15.10.2016)

²⁰ http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/APOen/GY-Oberstufe-SekII/APO_GOST_Oberstufe2011.pdf (Stand 15.10.2016)

²¹ <http://www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene/lehrplannavigator-s-i/gesamtschule> (Stand 16.10.2015)

²² <http://www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene/lehrplannavigator-s-ii/gymnasiale-oberstufe/> (Stand 16.10.2016)

²³ <http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Erlasse/LRS-Erlass.pdf> (Stand 16.10.2016)

²⁴ Die Lernstandserhebungen im Jahrgang 8 hingegen sind durch einen Erlass geregelt:

http://www.schulentwicklung.nrw.de/lernstand8/upload/download/mat_2012/Erlass_Zentrale_Lernstandserhebungen_Stand_25.2.2012.pdf (Stand 16.10.2016)

²⁵ <http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/APOen/HS-RS-GE-GY-Sekl/Anzahl-Klassenarbeiten/index.html> (Stand 16.10.2016)

§ 15 der APO-GOST regelt den Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“. In den einzelnen Richtlinien und Lehrplänen finden sich weiterführende Hinweise zur „Sonstigen Mitarbeit“ und auch den „Klausuren“, die in den fachspezifischen Leistungskonzepten berücksichtigt werden müssen.

§ 16 der APO-GOST benennt Notenstufen und Punkte.

Der **LRS-Erlass**, der sich primär mit dem Thema Förderung befasst, gibt auch Auskunft über die Bewertung der Rechtschreibleistung bei Teilleistungsschwächen.

Literaturverzeichnis

Artelt, Cordula und Drechsel, Barbara (2014): Diagnostik in der Schule. In: schulmanagement 5/2014, S. 8-11.

Brüning, Ludger (2011): Schülervorträge als Ausgangspunkt mündlicher Kompetenzentwicklung. Pädagogik 12/2011, S. 14-18.

Föh, Marie-Joan (2011): Lehrer beraten Schüler und Schüler beraten sich gegenseitig. Pädagogik 2/2011, S. 20-25.

Hübner, Marlise et al. (2013): Handbuch Kompetenzen. Bern: Hep verlag ag.

Jantowski, Andreas und Lütgert, Will (2014): Bezugsnormorientierung in der Leistungsbeurteilung. In: Praxis Schule 4/2014, S. 34.

Lämmerhirt, Michael (2014): Pro und Contra Zensuren. In: schulmanagement 4/2014, S. 26.

Meyer, Hilbert (2010): Was ist guter Unterricht? Berlin: Cornelsen, S. 113 ff.

Ministerium für Schule und Weiterbildung (Runderlass vom 05.05.2015 in Bass 12 – 63 Nr.3 neu): Unterrichtsbeginn, Verteilung der Wochenstunden, Fünf-Tage-Woche, Klassenarbeiten und Hausaufgaben an allgemeinbildenden Schulen.

MSW (2013): Kernlehrplan Biologie Sekundarstufe II.

MSW (2011): Lernstandserhebungen als Impuls für die Unterrichtsentwicklung. Schule in NRW Nr. 9046.

Saldern, Matthias von (2014): Wege zu einer formativen Leistungsmessung. Praxis Schule 4/2014, S. 5.

Südkamp, Anna (2014): Qualität von Schulnoten. In: schulmanagement 5/2014, S. 17-20.

Winter, Felix (2005): Standards auch von unten? In: Friedrich Jahresheft 2005, S. 76-77

Wodzinski, Christoph (2010): Lerndiagnose und Leistungsbeurteilung – Perspektiven aus Theorie und Forschung (PIKO-Brief Nr 12) <http://www.ipn.uni-kiel.de/de/das-ipn/abteilungen/didaktik-der-physik/piko/pikobriefe032010.pdf/view> (Stand 16.10.2016)

Internetquellen:

http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/unterrichtsentwicklung/Individualisierung_des_Lernens/Selbstbeurteilungsbogen.pdf (Stand 16.10.2016)

<http://www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene/lehrplannavigator-s-i/gesamtschule/> (Stand 16.10.2016)

<http://www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene/lehrplannavigator-s-ii/gymnasiale-oberstufe/> (Stand 16.10.2016)

http://www.schulentwicklung.nrw.de/lernstand8/upload/download/mat_2012/Erlass_Zentrale_Lernstandserhebungen_Stand_25.2.2012.pdf (Stand 16.10.2016)

<http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/index.html>
<http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Schulgesetz/Schulgesetz.pdf> (Stand 16.10.2016)

http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/APOen/GY-Oberstufe-SekII/APO_GOST_Oberstufe2011.pdf (Stand 16.10.2016)

<http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/APOen/HS-RS-GE-GY-SekI/Anzahl-Klassenarbeiten/index.htm> (Stand 16.10.2016)

http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/APOen/HS-RS-GE-GY-SekI/APO_SI.pdf (Stand 16.10.2016)

<http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/APOen/HS-RS-GE-GY-SekI/Anzahl-Klassenarbeiten/index.html> (Stand 16.10.2016)

<http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Erlasse/LRS-Erlass.pdf> (Stand 16.10.2016)

<https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/abitur-gost/fach.php?fach=6> (Stand 16.10.2016)